



Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

## Kantonales Naturobjekt



## Ehemaliger Bahndamm Schleifi Nr. 1.04

## Neuer Schutzplan

Gemeinde Zug

Situationsplan 1:5'000

## Beschlussinhalt

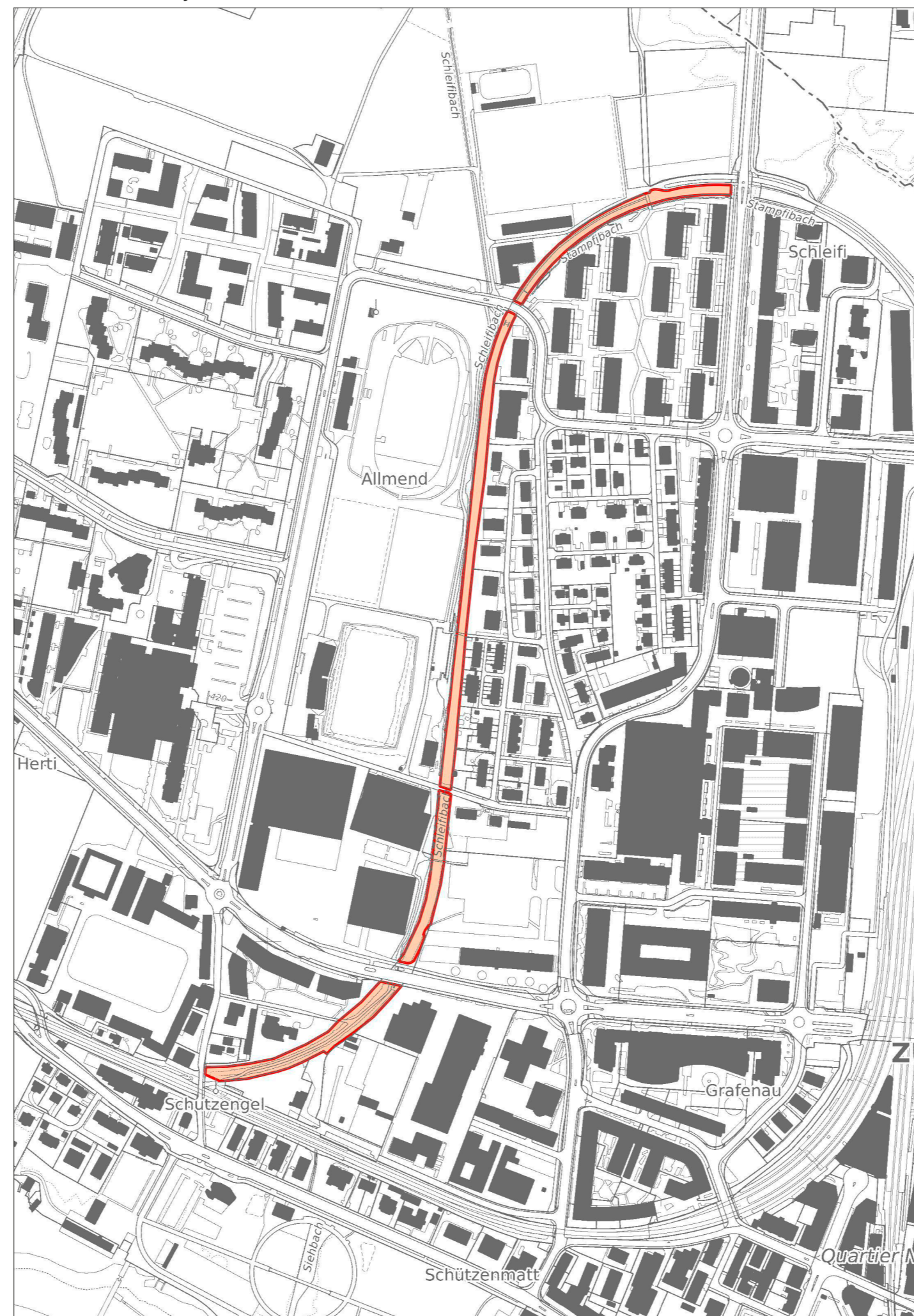
-  Abgrenzung kantonales Naturobjekt
-  Perimeter Naturojekt
- TEXT** Objektname, Objektnummer und/oder Bestimmungen

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/213

Datum: 06.01.2025

Publikation im Amtsblatt:  
Öffentliche Auflage:

## Kantonales Naturobjekt



## Bestimmungen

**Zweck:** Naturobjekte sind ästhetisch, erdgeschichtlich oder naturkundlich bedeutsame Objekte. Der Regierungsrat beschliesst Massnahmen zur Erhaltung von Naturobjekten von regionaler Bedeutung. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (SR 432.1).

**Abgrenzung:** Gemäss diesem Plan.

**Objektbeschreibung:** Der Bahndamm entstand mit dem ersten Bahnhof in Zug um 1864 und wurde bis 1890 zur «Schleife» ausgebaut. Er ist somit fast 150 Jahre alt und ein wichtiger kulturgeschichtlicher Zeuge. Er zeichnet sich durch unterschiedlich exponierte Böschungen, Magerwiesen und Ruderalfluren, Gehölzpartien sowie die gut besonnten und strukturreichen Schotterflächen im Bereich des ehemaligen Gleises aus. Zum wertvollen Lebensraummosaik und Artenreichtum tragen zusätzlich die Bäche am Böschungsfuss bei.

**Bestimmungen:** Bestimmungen für die Naturobjekte werden gemäss § 13 Abs. 1 GNL im Einzelfall festgelegt. Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 GNL geregelt. Für das Objekt Nr. 1.04 «Ehemaliger Bahndamm Schleifi», Gemeinde Zug, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Bahndamm ist in seinem Charakter, seiner Ausdehnung und seiner Struktur zu erhalten.
2. Das typische Lebensraummosaik ist durch eine sachgerechte Pflege zu erhalten bzw. durch gezielte ökologische Aufwertungen zu fördern. Basis dafür bildet ein Pflegekonzept gemäss § 14 GNL.
3. Jegliche Veränderungen, die über die ordentliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.
4. Sind Eingriffe in den Damm aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich, so ist für eine bestmögliche Wiederherstellung sowie ökologische Aufwertung zu sorgen.